



Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

Amt der Oberösterreichischen
Landesregierung - Direktion
Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4010 Linz

➔ **Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement**

**Referat Sanitäts-, Lebensmittel u
Veterinärrecht**

Bearb.: Mag. Florian Weihs
Tel.: +43 (316) 877-3331
Fax: +43 (316) 877-3373
E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 08.03.2021

GZ: ABT08-30242/2017-8

Ggst.: Landesbegutachtung Oberösterreich, Sozialberufegesetz-Novelle
2021.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend darf eine Stellungnahme zu der im Gegenstand genannten Novelle übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i. V.

Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler
(elektronisch gefertigt)

Stellungnahme:

Zu dem mit do. Schreiben vom 01. Februar 2021, GZ: Verf-2014-110501/28-Za, übermittelten Entwurf der oberösterreichischen Sozialberufegesetz-Novelle 2021, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Ad § 10:

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, wozu die Ausbildungsschwerpunkte „A“, „BA“ und „F“ gehören, ist in Anlage^o1 unter anderem ausgeführt, dass der Aufgaben- und Tätigkeitsbereich sich in einen eigenverantwortlichen und einen Bereich, der die pflegerischen Befugnisse nach GuKG, die die Fach-Sozialbetreuer/innen – Altenarbeit aufgrund ihrer Pflegehilfe-Ausbildung haben, betrifft, gliedert. Auch für den DSB ist ein eigenverantwortlicher Bereich vorgesehen.

Bei der Heimhilfe ist in Anlage 1 explizit Folgendes normiert: Eine freiberufliche Ausübung der Heimhilfe ist nicht vorgesehen. Bei allen anderen Ausbildungsschwerpunkten ist dies nicht festgehalten.

Es stellt sich die Frage, ob in der Oö Novelle das Ausschließen der freiberuflichen Tätigkeit der o.a. Ausbildungsschwerpunkte möglich ist (zuma der Ausbildungsschwerpunkt „BB“ auch freiberuflich ausgeübt werden kann, siehe Abs. 3).

Ad § 50b (iVm § 50a Abs. 1 Z. 3):

§ 1 Abs. 1 GuK-BAV regelt, dass für

1. Diplom-Sozialbetreuer/Diplom-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung,
2. Fach-Sozialbetreuer/Fach-Sozialbetreuerinnen mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung,
3. Heimhelfer/Heimhelferinnen, soweit dieser Beruf in den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist,
4. Personen, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu Trägern von Einrichtungen der Behindertenbetreuung, die behördlich bewilligt sind oder der behördlichen Aufsicht unterliegen, behinderte Menschen in multiprofessionellen Teams, deren Aufgabe die ganzheitliche Begleitung und Betreuung der behinderten Menschen ist, betreuen,

(Anm.: Z 5 trat mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.)

6. Studierende einer Ausbildung in einem Gesundheitsberuf, deren Studienvorschriften ein Pflegepraktikum vorsehen,

ein Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ einzurichten ist.

Abs. 2 besagt, dass zu einem Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nur

1. Personen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 oder
2. Personen, die in Ausbildung zu einem Sozialbetreuungsberuf gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 stehen,

durch den Rechtsträger der Ausbildung zugelassen werden dürfen.

Gemäß den Bestimmungen der GuK-BAV darf der „Alltagsbegleiter“ nicht zum Ausbildungsmodul zugelassen werden; insofern kann er das Modul nicht absolvieren und daher auch nicht diese Tätigkeiten ausüben.